

Für die Abtrittsbrillen ist ein guter Deckelverschluß, sowie ein bewegliches zweites Brillenbrett zu beschaffen.

Die Pissoire sind mit Wasserspülung zu versehen.

§ 8. Wasserleitungseinrichtung

Jedes Grundstück, in dem Schank- oder Gastwirtschaft betrieben werden soll, muß an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sein.

Die zugehörigen Wasserbehälter und die zum Schankbetriebe nötigen Gerätschaften sind stets in gutem, reinem Zustande zu erhalten.

Das Spülen von Gefäßen, die zum alsbaldigen Gebrauche für Gäste bestimmt sind, hat nur in fließendem Wasser zu geschehen. Entsprechende Leitungsvorrichtungen sind in jeder Wirtschaft anzubringen.

§ 9. Ausnahme-Bestimmungen.

Die derzeitigen Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften bez. Weinstuben und Kaffeehäusern können von den in §§ 6—8 aufgestellten Erfordernissen, sofern sie dieselben nicht bereits erfüllt haben, auf Ansuchen bei unerheblichen Abweichungen von jenen Vorschriften entbunden werden.

§ 10. Bierpreise und Bezugsquelle.

Zu den Schankzimmern sind an leicht in die Augen fallenden Stellen deutliche Aufschläge anzubringen, auf denen die Bezugsquelle, wie der Preis der verzapften Biere nach Zehntellitern angegeben ist. Dabei ist jede Täuschung der Gäste über die Bezugsquellen der Biere zu vermeiden.

§ 11. Bedienung durch jugendliche Personen und durch Kellnerinnen.

Zum Bedienen der Gäste dürfen Personen unter 16 Jahren nicht vor 6 Uhr früh und nicht nach 12 Uhr abends verwendet werden.*)

Um die Gäste durch Kellnerinnen bedienen zu lassen, ist besondere polizeiliche Erlaubnis erforderlich, die jeder Zeit widerrufen werden kann.

Die Kellnerinnen müssen im Hause ihres Dienstherrn wohnen.

§ 12. Polizeistunde.

Der Polizeibehörde bleibt das Recht gewahrt, in besonderen Fällen für einzelne Schankwirtschaften, Weinstuben, Kaffeehäuser und Konditoreien mit Schankwirtschaftsbetrieb eine bestimmte Zeit (Polizeistunde) vorzuschreiben, zu welcher der Betrieb geschlossen werden muß

*) Auf Grund von Art. 1 Punkt 6 der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 23./1. 1902, betreffend die Beschäftigung von Gehülften und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften (Reichsgesetz-Bl. 1902 Seite 33), dürfen Gehülften und Lehrlinge unter 16 Jahren in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden.

§ 13. Verbot des Musizierens.

Singen und Musizieren hat nach 11 Uhr abends zu unterbleiben.

Gesangvereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften kann für bestimmte Wochentage behördliche Erlaubnis zum Singen und Musizieren bis 12 Uhr nachts erteilt werden, ebenso kann allgemein für besondere Festlichkeiten auf Ansuchen in jedem einzelnen Falle diese Erlaubnis gegeben werden.

An Sonn- und Feiertagen ist während des Vormittagsgottesdienstes aller lärmender Verkehr, Karten-, Billard-, Regel- und andere die Feiertagsruhe störende Spiele in den dem Schankgewerbe dienenden Räumen verboten.

§ 14. Strafen.

Uebertretungen der in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften werden unbeschadet schon bestehender gesetzlicher Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Entziehung der Konzession kann eintreten, wenn von den in § 2 unter Nr. 1 und 2 vorgesehenen Voraussetzungen zur Erteilung der Konzession die eine oder die andere weggefallen ist.

Das Verfahren auf Entziehung der Konzession ist jedenfalls dann einzuleiten, wenn ein Wirt wegen Förderung des verbotenen Spiels, wegen Kuppelei oder Hehlerei gerichtlich bestraft worden ist.

Annaberg, am 10. Juli 1895.

Der Stadtrat.
Wilisch.

80. Den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten betr. („N. W.“ Nr. 117.)

Das Königliche Ministerium des Innern hat auf Grund des § 22 der von dem Bundesrate unterm 14. März d. J. beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten Folgendes vorgeschrieben:

Die Auswanderungsagenten sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittlung zum Abschluß von Beförderungsverträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der letzteren davon schriftliche Anzeige zu machen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis und Beachtung.

Annaberg, am 21. Mai 1898.

Der Stadtrat.
J. B.: Schmiedel.

81. Hebammentare vom 16. November 1897. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1897, Seite 164.)

Der Gebührensatz für die Dienstleistungen der Hebammen kann an Ratsstelle unentgeltlich eingesehen werden.